

lien hätte Heinrich erkennen müssen, daß gegen die für Rupert ausgefallene kaiserliche Entscheidung mit Terror nichts entscheidendes auszurichten war. Dennoch fuhr er in seinem Treiben fort, griff in die innere Verwaltung des Kloster ein und setzte damit — wie das Privileg von 1157 zeigt — seine Vogteirechte aufs Spiel.

Zunächst begnügte sich der Kaiser noch einmal mit einer schriftlichen Ermahnung (Nr. 236), in der er Heinrich zu verstehen gab, daß die Mönche für die innere Verwaltung selbst Sorge trügen und selbstverständlich ihre Amtsleute (*officiales*) nach ihrer eigenen Wahl bestimmen könnten und die Wünsche Heinrichs nicht zu beachten brauchten; er solle sich lieber eifriger um den äußeren Schutz des Klosters bemühen. Wahrscheinlich hatte sich bei der Einsetzung der Amtsleute seit den letzten Lebensjahren Konrads ein Gewohnheitsrecht des Vogtes herausgebildet, gegen das Rupert vor seiner Investitur (1156) nicht einschreiten konnte. Heinrich erblickte darin jedenfalls ein ihm zustehendes Recht und wandte sich an seinen Verwandten, Herzog Heinrich von Österreich, der wahrscheinlich beim Kaiser intervenieren sollte, aber auch an Rupert ein Mahnschreiben richtete (Nr. 304): der Abt solle die Vogteirechte Heinrichs nicht weiterhin zu mindern trachten.

Die Auseinandersetzungen zwischen Vogt und Kloster betrafen demnach umstrittene Vogteirechte, die schließlich durch das Privileg Friedrichs I. für Tegernsee von 1157 März 16 (St. 3764) zum ersten Mal eine Regelung erfuhren. Der Kaiser verlieh dem Kloster darin das Recht der freien Abtwahl, nahm Tegernsee in den Königsschutz auf und gab eine allgemeine Güterbestätigung. Die wichtigsten und am Anfang der Dispositio stehenden Bestimmungen bezogen sich aber auf die genaue Festlegung der Vogteiverhältnisse. Sie lassen sich in vier Gruppen gliedern: 1. Einsetzung der Klosterbeamten, 2. Regelung der Abgaben an den Vogt, 3. Begrenzung seiner Gerichtsbarkeit und 4. sein Verhältnis zu den Klosterministerialen.

Aus Nr. 236 ging hervor, daß der Kaiser dem Vogt das Recht verwehrte, die *officiales* des Klosters zu ernennen. Jetzt traf er folgende Bestimmungen³³⁸⁾: dem Vogt wird die Einsetzung der Gastalden³³⁹⁾,

³³⁸⁾ Mon. Boica 6, 172. Simonsfeld a. a. O. S. 516 Anm. 27. Acht, Die Tegernsee-Ebersberger Vogteifälschungen, Archiv. Zs. 47 (1951) 175.

³³⁹⁾ Acht a. a. O. S. 156 möchte — wenn wir den Verf. richtig verstehen — in den Gastalden *officiales* sehen. Der Gastalde ist doch wohl eher ein *prepositus* (Güterpropst).